

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksache 7/2954 —

A. Zielsetzung

Der Deutsche Bundestag hat bereits bei der Beratung der Zweiten Kartellgesetznovelle im vergangenen Jahr das Problem der fortschreitenden Konzentration im Pressewesen gesehen und es als notwendig bezeichnet, dieser Entwicklung durch wettbewerbsrechtliche Regelungen entgegenzuwirken, die den besonderen Bedingungen dieses Bereichs entsprechen. Die dafür notwendigen sorgfältigen Vorbereitungen konnten jedoch seinerzeit nicht abgeschlossen werden. Wegen der erforderlichen beschleunigten Verabschiedung der Zweiten Kartellgesetznovelle wurde die Aufnahme pressspezifischer Bestimmungen in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen einer späteren Ergänzung vorbehalten. Anlässlich der Verabschiedung der Novelle am 14. Juni 1973 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, so bald wie möglich einen solchen ergänzenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Die allgemeine Fusionskontrolle erfaßt alle Arten von Unternehmen, also auch Presseunternehmen. Allerdings erstreckt sie sich nur auf Zusammenschlüsse, die ein Umsatzvolumen von 500 Millionen DM erreichen. Im Pressewesen, in dem es in besonderem Maße auf die Vielfalt des Angebots auch im regionalen und lokalen Bereich ankommt und das überwiegend von mittleren und kleinen Unternehmen getragen wird, reicht eine auf Großzusammenschlüsse begrenzte Fusionskontrolle aber nicht aus.

B. Lösung

Diesen besonderen Gegebenheiten wird durch die Herabsetzung des Aufgreifkriteriums der allgemeinen Fusionskontrolle

von 500 Millionen DM auf 25 Millionen DM Umsatz bei Presse-zusammenschlüssen Rechnung getragen. Dadurch wird erreicht, daß alle für den Wettbewerb und damit für die Vielfalt des Angebots bedeutsamen Zusammenschlüsse im Bereich der Presse vom Gesetz erfaßt werden. Im übrigen wird die Presse-fusionskontrolle voll in die Systematik des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen integriert.

Mit Mehrheit gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion ange-nommen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es entstehen Personalkosten durch Schaffung neuer Stellen beim Bundeskartellamt, die mit bis zu 0,3 Millionen DM jähr-lich angegeben werden.

A. Bericht der Abgeordneten Schmidhuber und Dr. Jens

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2954 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 143. Sitzung am 23. Januar 1975 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Innenausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend sowie gemäß § 96 GO zur Beratung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat zu den verfassungsrechtlichen Fragen des Gesetzentwurfs gutachtlich Stellung genommen.

Der Innenausschuß und der Haushaltsausschuß haben dem Gesetzentwurf mitberatend unverändert zugestimmt.

Die Stellungnahme des Rechtsausschusses ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt.

Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 23. April, 14. Mai, 2. Oktober 1975 und 28. Januar 1976 beraten.

Zusätzlich hat der Ausschuß in zwei nichtöffentlichen Sitzungen Sachverständige angehört, und zwar

- a) zu den ökonomischen Problemen der geplanten Pressefusionskontrolle am 4. Juni 1975 Vertreter folgender Verbände und der Wissenschaft,

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
53 Bonn-Bad Godesberg,

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,
53 Bonn,

Deutscher Presserat, 53 Bonn-Bad Godesberg,

Standortpresse GmbH, 53 Bonn,

Verband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten, 5 Köln,

Bundesverband des Deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels e. V., 1 Berlin,

Deutscher Gewerkschaftsbund, 4 Düsseldorf,

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, 2 Hamburg,

Deutscher Journalistenverband e. V., 53 Bonn,

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
5 Köln,

Deutscher Industrie- und Handelstag, 53 Bonn,

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
53 Bonn-Lengsdorf,

Herrn Professor Josef H. Kaiser, 78 Freiburg,

Herrn Professor Dr. Kübler, 775 Konstanz,

Herrn Dr. Rolf-Michael Kühne, 5 Köln,

Herrn Professor Dr. Philipp Möhring, Rechtsanwalt beim BGH, 75 Karlsruhe,

Herrn Professor Dr. Axel Zerdick, 1 Berlin;

- b) zu den verfassungsrechtlichen Fragen der Vorlage am 26. November 1975 folgende Wissenschaftler:

1. Professor Dr. Peter Badura, München,

2. Professor Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem,
Hamburg,

3. Professor Dr. Peter Lerche, München,

4. Professor Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker,
Bielefeld.

II.

Der vorliegende Entwurf einer Dritten Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen betrifft — die Zusagenregelung in Artikel 1 Nr. 5 zunächst ausgeklammert — ausschließlich den Wirtschaftsbereich Presse. Wegen der Besonderheiten dieses Wirtschaftszweiges und wegen des gesellschaftspolitischen Interesses, die Vielfalt der Presse auch auf lokaler und regionaler Ebene zu erhalten, ist diese Sonderregelung, die Zusammenschlüsse im Pressebereich der Fusionskontrolle unterstellt, erforderlich, denn die allgemeine Fusionskontrolle, die auf Großzusammenschlüsse ausgerichtet ist, kann den besonderen Gegebenheiten der Pressemärkte insoweit nicht gerecht werden.

Für den Wirtschaftsausschuß ergaben sich bei der Beratung der Vorlage zwei wesentliche Fragen:

1. Es war unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob eine Sonderregelung für die Presse gerechtfertigt ist, und ob die vorgesehenen Kriterien für eine Pressefusionskontrolle angemessen sind.
2. Außerdem war verfassungsrechtlich zu prüfen, ob durch Erschwerungen von Pressezusammenschlüssen das in der Verfassung garantierte Recht der Pressefreiheit tangiert wird.

Zu beiden Problemkreisen hat der Ausschuß Sachverständige gehört (siehe I.) und außerdem zur verfassungsrechtlichen Frage eine gutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses erbeten (gutachtliche Stellungnahme des Rechtsausschusses siehe Anlage).

Die Anhörung zum Problemkreis 1 ergab kein einheitliches Meinungsbild. Die Verleger trugen Bedenken gegen das vorgesehene Aufgreifkriterium von 25 Millionen DM Gesamtjahresumsatz der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen vor. Dieses Aufgreifkriterium entspricht bei Tageszeitungen einer Gesamtauflage von ca. 60 000 Exemplaren. Ein Aufgreifkriterium von 100 Millionen DM Gesamt-

jahresumsatz wurde von den Verlegerverbänden auch im Hinblick auf die Tatsache, daß die allgemeine Fusionskontrolle von einem Gesamtjahresumsatz von 500 Millionen DM ausgeht, für angemessener gehalten. Sie widersprachen auch der Streichung der Bagatellklausel, weil sie befürchten, daß ohne eine solche Klausel selbst Kleinstverlagen die Möglichkeit genommen wird, sich wirtschaftlich stärkeren Partnern anzuschließen. Demgegenüber sprachen sich vor allen Dingen die Gewerkschaften, die Journalisten und die Vertreter der Verbraucher für das vorgeschlagene niedrige Aufgreifkriterium und die Streichung der Bagatellklausel aus.

Die Zusagenregelung dagegen, die nicht nur die Presse, sondern die gesamte Wirtschaft betreffen würde, wurde in erster Linie von den Verbänden der Wirtschaft abgelehnt. Sie wiesen darauf hin, daß eine solche Zusagenregelung vom Bundeskartellamt möglicherweise zu einer laufenden Kontrolle unternehmerischen Verhaltens benutzt werden könnte. Der Deutsche Presserat und die Verlegerverbände waren in ihrer Beurteilung zurückhaltender, sie erkannten an, daß dem Bundeskartellamt unter Umständen ermöglicht werden müsse, Zusagen zur Erhaltung von Wettbewerbsstrukturen von den Unternehmen entgegenzunehmen.

Die Anhörung zu den verfassungsrechtlichen Fragen (Problemkreis 2) hat mit einer Ausnahme Übereinstimmung dahin gehend ergeben, daß dem Bund für den vorgelegten Gesetzentwurf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Nr. 16 Grundgesetz zusteht. Ein befragter Sachverständiger sah dagegen lediglich Voraussetzungen für eine Rahmengesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 2 Grundgesetz als gegeben an.

Aus Artikel 5 Grundgesetz wurden — abgesehen von der Zusagenregelung — keine Bedenken abgeleitet. Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen Aufgreifkriterien für die Pressefusionskontrolle, die von denen der allgemeinen Fusionskontrolle abweichen, wurden nicht geltend gemacht. Dasselbe gilt für die Höhe des vorgesehenen Aufgreifkriteriums von 25 Millionen DM und den Fortfall der Bagatellklausel. Die Sachverständigen waren insoweit übereinstimmend der Auffassung, daß der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum bei der Festsetzung des Aufgreifkriteriums habe.

III.

Ergebnis der Ausschußberatungen

Es bestand Übereinstimmung, daß gesetzgeberische Maßnahmen, die einer fortschreitenden Konzentration im Pressewesen entgegenwirken, notwendig sind. Es bestand ebenfalls Einigkeit darüber, daß die Pressekonzentration sowohl unter medienpolitischen als auch wirtschaftspolitischen Aspekten zu beurteilen ist. Welchen Beitrag eine spezifische Pressefusionskontrolle im Rahmen des GWB zur Entschärfung der Konzentrationstendenzen leisten kann, wurde im Ausschuß unterschiedlich beurteilt. Während die Ausschußmehrheit die Vorlage unein-

geschränkt als das geeignete Instrument betrachtete, hatte die Ausschußminderheit Bedenken, ob man mit der vorgesehenen Regelung nicht bereits den Boden der Kontrolle wirtschaftlicher Macht verlasse.

Es wurde aber auch von der Ausschußminderheit nicht in Zweifel gezogen, daß für im Pressewesen tätige Unternehmen spezifische Aufgreifkriterien möglich und nötig sind. Schon die allgemeine Fusionskontrolle kennt spezielle Rechenklauseln für das Aufgreifkriterium beim Handel, bei den Banken und bei den Versicherungen. Ebenso wie diese Wirtschaftszweige hat auch der Pressemarkt seine eigenen Strukturen und Bedingungen, die es unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten erlauben, eine spezifische Rechenklausel für das Aufgreifkriterium der Pressefusionskontrolle vorzusehen. Nach Ansicht der Ausschußminderheit wahre die konkrete Ausgestaltung der Pressefusionskontrolle nicht die Symmetrie mit den Bestimmungen der allgemeinen Fusionskontrolle.

Unterschiedliche Auffassungen ergaben sich in folgenden Fragen:

a) zu dem Aufgreifkriterium (Artikel 1 Nr. 1)

Die Mehrheit des Ausschusses hielt das von der Bundesregierung vorgeschlagene Aufgreifkriterium, nämlich 25 Millionen DM Gesamtjahresumsatz der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen für angemessen und notwendig, um die Pressevielfalt auch im lokalen und regionalen Bereich abzusichern.

Von der Mehrheit des Ausschusses wurde betont, daß die Fusionskontrolle nicht einem Fusionsverbot gleichkommt. Um bei Sanierungsfusionen eine generelle Untersagung zu vermeiden, war für die Mehrheit die Entgegennahme von Zusagen wettbewerblicher Art durch das Bundeskartellamt von großer Bedeutung.

Die Minderheit beantragte, dieses Aufgreifkriterium auf 50 Millionen DM Gesamtjahresumsatz zu verdoppeln. Sie ist der Auffassung, daß bei einem niedrigeren Aufgreifkriterium — verglichen mit den von der allgemeinen Fusionskontrolle betroffenen Unternehmen — eine unverhältnismäßig große Zahl von Presseunternehmen erfaßt wird. Außerdem werde dadurch die Möglichkeit vor allem der kleinen Unternehmen unangemessen eingeschränkt, sich zu kostengünstigeren Arbeitseinheiten zusammenzuschließen.

b) Bagatellklausel (Artikel 1 Nr. 4)

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt ebenso wie die Bundesregierung die Streichung der Bagatellklausel, während die Minderheit sich unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesrates für ihre Beibehaltung aussprach.

c) Inkrafttreten (Artikel 3)

Wie schon bei der 2. Kartellnovelle hat die Mehrheit des Ausschusses es für angemessen gehalten, den Gesetzentwurf mit dem Datum der Beschluß-

fassung im Wirtschaftsausschuß, nämlich dem 28. Januar 1976, rückwirkend in Kraft treten zu lassen. Die Minderheit empfahl, die Rückwirkung nur bis zur zweiten und dritten Lesung im Deutschen Bundestag zu erstrecken.

Zusagenregelung (Artikel 1 Nr. 5)

Von der vorgesehenen Ergänzung des § 24 a GWB um eine neue Nummer 7 wurde im Hinblick auf die inzwischen entwickelte Praxis des Bundeskartellamtes, im Fusionskontrollverfahren bei der Beurteilung der Wettbewerbsbedingungen Zusagen der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen zu berücksichtigen, abgesehen. Das Kammergericht hat in seinem Beschluß am 12. Januar 1976 entschieden, daß das Bundeskartellamt bei der Prüfung der im Falle eines Unternehmenszusammenschlusses zu erwartenden Marktentwicklung auch glaubwürdige Zusagen der beteiligten Unternehmen, die die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung für die Zukunft ausschließen, berücksichtigen muß.

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Praxis des Bundeskartellamtes, Zusagen entgegenzunehmen, die die Untersagungs Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 entfallen lassen, auch ohne eine Ergänzung des Gesetzes zulässig ist. Der Ausschuß hält diese Praxis auch für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der Ausschuß geht weiterhin davon aus, daß die dem Bundeskartellamt gegebenen Zusagen auch ohne ausdrückliche Androhungen von Sanktionen im Kartellgesetz durchgesetzt werden können.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die notwendige Transparenz des Verfahrens und der Zusagen sicherzustellen.

Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Minderheit hat dagegen in den Beratungen den Gesetzentwurf abgelehnt.

Namens des Ausschusses bitten wir das Hohe Haus, dem Änderungsgesetz in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Februar 1976

Schmidhuber **Dr. Jens**
Berichterstatte

Anlage

**Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
vom 14. Januar 1976 zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
— Drucksache 7/2954 —**

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf verfassungsrechtlich überprüft, er kommt in seiner Mehrheit zu folgender Stellungnahme:

Frage 1:

Welcher Art ist der Einfluß, den staatliche Stellen aufgrund des Gesetzes auf Entscheidungen nehmen können, die unter den Schutz des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen?

Eine Einflußnahme auf die in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG mit der Pressefreiheit garantierten Meinungsäußerung und Meinungsverbreitung in Druckserzeugnissen ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf staatlichen Stellen nicht möglich.

Zwar kann nach Auffassung der in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft gehörten Sachverständigen — und zwar unabhängig von ihren unterschiedlichen Einschätzungen zum konkreten Verhältnis von Individualrecht und institutioneller Garantie im Artikel 5 GG — der in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG garantierte Schutzbereich der Pressefreiheit wegen der untrennbaren Verbindung der Ausübung der Pressefreiheit und ihrer unternehmerischen Basis auch wirtschaftliche Dispositionen im Pressewesen mit umfassen.

Der spezifische Schutzbereich von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist aber nicht betroffen, wenn wie im vorliegenden Entwurf ein bereits vorhandener Träger der Pressefreiheit gehindert wird, seinen Marktanteil beliebig zu vergrößern und dem Bundeskartellamt die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Fusion zu untersagen oder aufgrund von Zusagen zuzulassen. Unternehmensformen und Unternehmensumfang gehören nicht zum spezifischen Schutzbereich der Pressefreiheit, sondern insoweit sind die Normbereiche von Artikel 12 (Berufsfreiheit) und Artikel 14 (Eigentum) in Betracht zu ziehen (so Friesenhahn, Behandlung des 50. Deutschen Juristentages, Band II — Sitzungsberichte — G 28).

Die nach dem Gesetzentwurf dem Bundeskartellamt möglichen Entscheidungen dürfen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen ergehen, wobei auch die Besonderheiten des Wettbewerbs im Pressebereich Berücksichtigung finden. Ein Einfluß des Bundeskartellamts auf die inhaltliche Gestaltung von Zeitungen oder Zeitschriften — wie er teilweise von Sachverständigen in der Anhörung des Wirtschaftsausschusses als möglich angesehen wurde — ist nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht gegeben.

Frage 2 und Frage 5:

Ist das Gesetz über eine pressenspezifische Fusionskontrolle durch eine Bundesgesetzgebungskompetenz gedeckt?

Ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf der Basis des Artikels 74 Nr. 16 GG gegeben?

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um kartellrechtliche Gesetzgebung, für die der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 und Nr. 16 die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit hat. Im Verhältnis von Artikel 74 Nr. 11 zu Artikel 74 Nr. 16 GG geht Nr. 16 der Nr. 11 als Spezialnorm vor.

Die vorgesehenen Regelungen haben wettbewerbsrechtliche Normen für den Bereich der Pressewirtschaft zum Inhalt, wobei mit einem wirtschaftsrechtlichen Instrumentarium eine Verhütung von Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung im Bereich des Pressewesens angestrebt wird.

Wie in der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Wirtschaft bestätigt worden ist, bezieht sich die Novelle auf wirtschaftliche Vorgänge, wenn auch im Bereich des Pressewesens. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist daher nicht als Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Nr. 2 GG, sondern nach Artikel 74 Nr. 16 GG gegeben.

Frage 3:

Ist das Gesetz über die pressenspezifische Fusionskontrolle ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 GG?

Da der vorliegende Entwurf den in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten Normbereich beachtet, handelt es sich bei ihm nicht um eine Schranke der Pressefreiheit im Sinne eines „allgemeinen Gesetzes“ nach Artikel 5 Abs. 2 GG. Durch den Entwurf werden im Schutzbereich des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG durch eine Güterabwägung des Gesetzgebers die Pressefreiheit des einzelnen Verlegers im Verhältnis zur Pressefreiheit der anderen Verleger, die Pressefreiheit der Journalisten und die Informationsfreiheit der Bürger mit dem Instrumentarium des Wettbewerbsrechts in eine Ordnung gebracht, die das für die freiheitliche Demokratie „schlechthin konstituierende“ Institut der freien Presse sichern soll. (Vgl. Ehmke, Verfassungsrechtliche Fragen einer Reform des Pressewesens, in: Festschrift für Adolf Arndt, Frankfurt, 1969, S. 86).

Frage 4:

Ist die vorgesehene Rückwirkung des Gesetzes über die pressespezifische Fusionskontrolle auf den Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett verfassungsgemäß?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen Bedenken gegen die Rückwirkung eines Gesetzes aus dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit dann, wenn rückwirkende Eingriffe in Rechte oder Rechtslagen des Staatsbürgers vorgenommen werden, mit dem dieser in dem Zeitpunkt, von dem ab sie gelten sollen, nicht rechnen konnte und die er also bei verständiger Vorausschau im privaten und beruflichen Bereich nicht zu berücksichtigen brauchte (BVerfGE 8, 304 u. H. auf BVerfGE 1, 280; 2, 264 ff.; 3, 150).

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist solches Vertrauen dann nicht schutzwürdig, wenn der Bürger nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußte (vgl. BVerfGE, Bd. 13, 272, m. w. N.). Dabei ist zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Gerichts das Vertrauen des Bürgers in den Bestand des geltenden Rechts grundsätzlich erst von dem Zeitpunkt ab nicht mehr als schutzwürdig gilt, in dem der Bundestag ein in die Vergangenheit zurückwirkendes Gesetz beschlossen hat.

Im Unterschied zu der teilweise von Sachverständigen in der Anhörung des Wirtschaftsausschusses

vertretenen Auffassung erscheint es bei Berücksichtigung der aufgezeigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach Abwägung aller Umstände möglich, bei dem vorliegenden Gesetzentwurf das Vertrauen der Verleger in die geltende Rechtslage seit dem Bekanntwerden der Kabinettsentscheidung als nicht mehr schutzwürdig anzusehen.

Unabhängig von der Frage des Vertrauensschutzes können „zwingende Gründe des Gemeinwohls“, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, eine Rückwirkung rechtfertigen. (Vgl. BVerfGE 13, 272 m. w. N.).

Ob solche zwingenden Gründe des Gemeinwohls im vorliegenden Fall gegeben sind, vermag der Rechtsausschuß nicht zuverlässig zu beurteilen. Diese Beurteilung ist nämlich von dem Ausmaß des Schadens abhängig, der von der Allgemeinheit durch die Rückwirkung abgewendet worden ist bzw. abgewendet wird. Der Rechtsausschuß fühlt sich insoweit nicht sachverständig.

Zur Zusagenregelung in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs:

Die Zusagenregelung in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes ist verfassungsgemäß. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß das Bundeskartellamt diese Regelung nur dann verfassungskonform anwenden würde, wenn es sich im gegebenen Falle jeden Versuch einer Beeinflussung der publizistischen Haltung der Zeitung enthält.

Dr. Lenz (Bergstraße)

Vorsitzender

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2954 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Februar 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes

Vorsitzender

Schmidhuber

Berichterstatter

Dr. Jens

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
— Drucksache 7/2954 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 7 angefügt:

1. unverändert

„Bei Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Verlag, in der Herstellung oder im Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen besteht, ist insoweit das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen; Satz 6 bleibt unberührt.“

2. In § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Abs. 8 Satz 2 wird die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 6“ durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 7“ ersetzt.

2. unverändert

3. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

3. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 7 gilt entsprechend.“

„§ 24 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 5 bis 6 gilt entsprechend.“

4. Nach § 24 Abs. 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

4. unverändert

„(9) Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist nicht anzuwenden, soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen im Sinne des Absatzes 1 beschränkt wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. In § 24 a Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt in Nummer 6 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Zusagen über die Erhaltung oder Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen, auf Grund deren das Bundeskartellamt nach seiner ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von der Mitteilung nach Satz 1 oder von der Untersagung des Zusammenschlusses nach § 24 Abs. 2 Satz 1 abgesehen hatte, nach dem Vollzug des Zusammenschlusses von einem beteiligten Unternehmen nicht eingehalten werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. August 1974 in Kraft.

(2) Die rückwirkende Anwendung in Verbindung mit §§ 38, 39 ist ausgeschlossen.

Nummer 5 entfällt

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. Januar 1976 in Kraft.

(2) unverändert

